

Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein



Bemerkungen 2018

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2016
und
Stellungnahme
zum Abbau des strukturellen
Finanzierungsdefizits bis 2020

Kiel, 20. April 2018



Bemerkungen 2018

des

Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein

mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2016

und

Stellungnahme zum Bericht der Landes-
regierung vom 23.01.2018 zum Abbau
des strukturellen Finanzierungsdefizits
bis 2020

Kiel, 20. April 2018

Impressum

Herausgeber:

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Berliner Platz 2, 24103 Kiel

Pressestelle: Tel.: 0431 988-8905

Fax: 0431 988-8686

Internet: www.lrh.schleswig-holstein.de

Druck:

Firma

Hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG

Hansastraße 48

24118 Kiel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	9
2. Entlastung des Landesrechnungshofs	10
Bericht zur Landeshaushaltsrechnung und Vermögensübersicht	
3. Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2015	11
4. Abschluss der Haushaltsrechnung 2016	11
5. Feststellungen zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2016	14
Aktuelle Haushaltsslage	
6. Angesichts der guten Einnahmen muss die Landesregierung mehr für den Schuldenabbau tun	35
Stellungnahme 2017 zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits	
7. Stellungnahme zum Bericht der Landesregierung vom 23.01.2018 zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits	51
Landtag	
8. Höhe der Fraktionsmittel	57
9. Diäten der Abgeordneten	64
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
10. Inklusive Beschulung an weiterführenden Schulen (Sek I)	68
11. Neue Oberstufen an Gemeinschaftsschulen	77
12. Hochschulpakt 2020 - Teil 1: Viel Geld für neue Studienplätze	85
13. Hochschulpakt 2020 - Teil 2: Entwicklung des Lehrangebots	92
14. Hochschulpakt 2020 - Teil 3: Wie geht es weiter?	100
15. Vorstandsvergütung im UKSH - Zielvereinbarungen müssen langfristiger wirken	104
16. UKSH - Vertragsgestaltung im Ärztlichen Dienst verbessert	109

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

- | | | |
|-----|---|-----|
| 17. | Landesfeuerweherschule - Wirtschaftlichkeit steigern und Steuerungsmöglichkeiten entwickeln | 115 |
| 18. | Zur Zukunft des kommunalen Finanzausgleichs | 124 |

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

- | | | |
|-----|---|-----|
| 19. | Landwirtschaftskammer muss wirtschaftlicher arbeiten | 133 |
| 20. | Lizenzmanagement - Einführung muss nach mehr als 10 Jahren endlich abgeschlossen werden | 140 |
| 21. | IT-Organisation - positive Ansätze dürfen nicht im Sande verlaufen | 148 |

Finanzministerium

- | | | |
|-----|---|-----|
| 22. | Finanzämter: Erhebungsstellen haben sich bewährt - die Personaldecke ist dünn | 153 |
| 23. | Beihilfe - das lange Warten muss ein Ende haben | 158 |
| 24. | KoPers: Es wird Zeit | 167 |
| 25. | OFD-Sanierung: Ein Fass ohne Boden | 172 |

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- | | | |
|-----|---|-----|
| 26. | Förderung von Gewerbegebieten - Einnahmen konsequent anrechnen und Fehlbelegungen nachgehen | 179 |
| 27. | Förderung von Technologie- und Gründerzentren ist ein Auslaufmodell | 187 |
| 28. | Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH - Ausgabenanstieg bremsen und Haushaltstransparenz erhöhen | 194 |
| 29. | Vom 40 Mio. €-Projekt zur leeren Lagerhalle: Das bescheidene Ende einer Investitionsförderung | 203 |
| 30. | Marode Infrastruktur auch bei den Kreisstraßen | 208 |

Rundfunkangelegenheiten

- | | | |
|-----|--|-----|
| 31. | Digitales terrestrisches Radio in der Sackgasse? | 218 |
|-----|--|-----|

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AG NEST	Arbeitsgruppe Neueinrichtung Erhebungsstellen
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bildungsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BIS Autismus	Beratungsstelle Inklusive Schule Autismus
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CIO	Chief Information Officer
DAB	Digital Audio Broadcasting
Digitalisierungsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EntflechtG	Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz)
Epl.	Einzelplan
EU	Europäische Union
€	Euro
f., ff.	folgende, fortfolgende
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FH	Fachhochschule
G9	Bildungsgang mit 9 Jahrgangsstufen in der Sekundarstufe bis zum Abitur
ggf.	gegebenenfalls
GMSH	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
GRW	Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GVFG-SH	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein
Ham.s.t.er	Haushaltskonformes ressortübergreifendes Inventarisierungs- und Bestandsführungsverfahren
HG	Haushaltsgesetz
HGr.	Hauptgruppe
HH	Haushalt
HS	Hochschule
IB.SH	Investitionsbank Schleswig-Holstein
Innenministerium	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
IT	Informationstechnik
i. V. m.	in Verbindung mit
Jg.	Jahrgangsstufe
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KoPers	Projekt „Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein und Hamburg“
LaaS	Lizenzmanagement as a Service
Landwirtschaftsministerium	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan
LFS	Landesfeuerweherschule
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

LV	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein - Landesverfassung
MA HSH	Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NAH.SH	Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH bis 10/2014: LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH
NBI.	Nachrichtenblatt
Nr.	Nummer
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaft
PZV	Planstellenzuweisungsverfahren
RP 2000	Regionalprogramm 2000
S.	Seite
SAM	Software-Asset-Management
SchulG	Schulgesetz
Sek I	Sekundarstufe I
Sek II	Sekundarstufe II
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
T	Tausend
T€	Tausend Euro
TGZ	Technologie- und Gründerzentren
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
Tz.	Textziffer(n)
u. a.	unter anderem
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
UKW	Ultrakurzwelle

UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
Universität Flensburg	Europa-Universität Flensburg
Universität Kiel	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Universität Lübeck	Universität zu Lübeck
VE	Verpflichtungsermächtigung
Verkehrsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
VV	Verwaltungsvorschriften
Wirtschaftsministerium	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
WP	Wahlperiode
z. B.	zum Beispiel
ZEB	Zustandserfassung und -bewertung
ZIT	Zentrales IT-Management

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

17. Landesfeuerweherschule - Wirtschaftlichkeit steigern und Steuerungsmöglichkeiten entwickeln

Die Wirtschaftlichkeit der Landesfeuerweherschule kann gesteigert werden. Hierzu sind die Lehrverpflichtungen der Lehrkräfte zu erhöhen, vorhandene Einnahmepotenziale auszuschöpfen, das Lehrgangsangebot zu überprüfen und die Organisation zu straffen.

Zu diesem Ziel sollten Kooperationen mit anderen Landesfeuerweherschulen wieder belebt werden.

Das Innenministerium sollte seine Aufsichtsfunktion über die Landesfeuerweherschule stärker wahrnehmen und über Zielvereinbarungen steuern.

17.1 Welche Aufgaben hat die Landesfeuerweherschule?

Die Landesfeuerweherschule (LFS) ist die zentrale Ausbildungsstätte für über 50.000 Feuerwehrmitglieder in Schleswig-Holstein. Sie hat nach § 18 Brandschutzgesetz (BrSchG)¹ die Aufgabe, den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren durch Führungs- und Speziallehrgänge eine gründliche Fachausbildung zu vermitteln. Auch obliegt ihr die Führungsausbildung im Katastrophenschutz. Daneben kann der LFS die Ausbildung für besondere Aufgaben übertragen werden.

Der Ausbildungsauftrag der LFS ist in der vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (Innenministerium) erlassenen Schulordnung für die LFS² näher konkretisiert. Danach gehört zu den originären Aufgaben die Ausbildung

- der Führungskräfte der freiwilligen Feuerwehren,
- für die Laufbahngruppen 1 und 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes,
- der Einsatz- und Führungskräfte der Werkfeuerwehren, sofern hierfür freie Kapazitäten zur Verfügung stehen, sowie
- von Führungskräften im Katastrophenschutz.

¹ Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 10.02.1996, GVOBl. Schl.-H. S. 200, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein vom 06.07.2016, GVOBl. Schl.-H. S. 552.

² Schulordnung für die Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein vom 12.12.2016, Amtsbl. Schl.-H. S. 1830.

Daneben werden in der Schulordnung weitere Aufgaben beschrieben, wie z. B. die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Angehörige der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes.

2003 wurde die LFS mit Sitz in Harrislee umfassend ausgebaut und eingerichtet. Die LFS verfügt über Lehrsäle, Unterkünfte und Übungsmöglichkeiten.

17.2 Finanzierung der Landesfeuerweherschule

Gemäß § 23 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG)¹ werden die für den Betrieb, die Unterhaltung und den Ausbau der LFS erforderlichen Finanzmittel aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer bereitgestellt.

Die Feuerschutzsteuer ist eine Landessteuer. Sie fließt, abzüglich der Finanzierungsmittel für die LFS und der Förderung besonderer Maßnahmen im Bereich des Feuerwehrwesens, zweckgebunden an die Kreise und kreisfreien Städte für die Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe.² Somit besteht zwischen den Kosten der LFS und verfügbaren Mitteln für Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe ein enger Zusammenhang.

Der Finanzbedarf der LFS hat sich im Betrachtungszeitraum 2011 bis 2016 wie folgt entwickelt:

Entwicklung der Zuschussbedarfe für die LFS in Mio. €

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Zuschussbedarf	2,88	3,15	2,73	3,48	3,34	3,58

Der Zuschussbedarf lag bei durchschnittlich 3,19 Mio. €. Er hat sich von 2,88 Mio. € in 2011 auf 3,58 Mio. € in 2016 um 0,7 Mio. € oder 24 % erhöht. Die Zunahme ist insbesondere auf gestiegene Personal- und Bewirtschaftungs-/Unterhaltungskosten zurückzuführen.

Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer hat sich im selben Zeitraum wie folgt entwickelt:

¹ Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 10.12.2014, GVOBl. Schl.-H. S. 473, zuletzt geändert durch Art. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 vom 14.12.2016, GVOBl. Schl.-H. S. 999.

² Vgl. § 23 Abs. 2 FAG.

**Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer
in Mio. €**

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Aufkommen	15,99	13,32	12,83	13,43	14,22	15,55

Das durchschnittliche Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer lag bei 14,22 Mio. €. Von diesem Aufkommen wurden durchschnittlich 22 % für die Finanzierung der LFS verwandt.

17.3 Optimierungspotenziale nutzen

Die LFS ist ein Hauptempfänger von Mitteln aus der Feuerschutzsteuer. Diese hat sie sparsam und wirtschaftlich zu bewirtschaften. Dies erfordert, dass vorhandene Optimierungspotenziale genutzt werden.

17.3.1 Lehrverpflichtung der Lehrkräfte regeln und erhöhen

An der LFS gibt es 16 Stellen für Lehrkräfte. Die Lehrkräfte sind überwiegend in der Entgelt-/Besoldungsgruppe E11/A11 eingruppiert. Im Haushalt 2018 sind 3 weitere Stellen für zusätzliche Lehrkräfte veranschlagt. Für die neuen Stellen werden seitens des Innenministeriums Personalausgaben von 150 T€ eingeplant. Diese werden den Zuschussbedarf der LFS unter sonst unveränderten Rahmenbedingungen erhöhen.

Die Pflichtstundenzahl für die Lehrkräfte beträgt 24 Wochenstunden. Für spezielle Funktionen wie z. B. Dezernatsleitung, Sicherheitsbeauftragter oder Lehrgruppenleitung wird die Stundenverpflichtung verringert. Die Reduzierungen betragen zwischen einer Stunde pro Woche für die Funktion „Innenrevisor“ und bis zu 12 Stunden pro Woche für die Funktion „Dezernatsleitung“.

Eine personalwirtschaftliche Berechnung über den notwendigen Umfang der Lehrstundenreduzierungen hat das Innenministerium nicht. Ebenso gibt es keinen Erlass des Innenministeriums über die generelle Lehrstundenverpflichtung für die Lehrkräfte.

Die Pflichtstundenzahl für die Lehrkräfte an der LFS hält einem Vergleich mit der Unterrichtsverpflichtung an öffentlichen Schulen nicht stand. So hat eine Fachlehrkraft mit Eingangsamt A 10 an berufsbildenden Schulen wöchentlich 28 Unterrichtsstunden zu geben.¹ Das sind wöchentlich 4 Unterrichtsstunden mehr, als die Lehrstundenverpflichtung bei der LFS.

¹ Landesverordnung über die regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung - PflichtStVO) vom 30.04.2014, NBl.MBW. Schl.-H. 2014, S. 123.

Der LRH empfiehlt dem Innenministerium, die Lehrstundenverpflichtung für die Lehrkräfte an der LFS durch einen Erlass zu regeln. Bei der Festlegung des Stundendeputats sollte es sich an der Pflichtstundenzahl der Fachlehrer an berufsbildenden Schulen orientieren. Durch eine von 24 auf 28 Wochenstunden angehobene Lehrverpflichtung könnte der für den Haushalt 2018 eingeplante Zuwachs von 3 Lehrkräften weitestgehend gedeckt werden. Die angemeldeten zusätzlichen Stellen für Lehrkräfte wären entbehrlich. Dies würde entlastend auf den zukünftigen Zuschussbedarf der LFS wirken.

Das **Innenministerium** ist der Auffassung, dass ein Vergleich mit der Stundenverpflichtung für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen nicht gänzlich herzustellen sei. Im Unterschied zu diesen würden sich im feuerwehrtechnischen Bereich wesentlich mehr Veränderungen ergeben, die in den Unterricht einzuarbeiten seien. Der **LRH** kann diese Argumentation, auch mit Blick auf technisch ausgerichtete Zweige an Berufsschulen wie z. B. Informations- oder Elektrotechnik, nicht nachvollziehen.

Reduzierungen in der Lehrstundenverpflichtung für besondere Funktionen (z. B. Dezernatsleitung) sind nachvollziehbar. Der jeweilige Zeitaufwand sollte aber als eigenständige Aufgabe ermittelt, dokumentiert und in regelmäßigen Abständen evaluiert werden. Nur so werden bei Personalbedarfsermittlungen belastbare Ergebnisse erreicht. Der LRH empfiehlt dem Innenministerium, diese Grundlagenermittlung beispielsweise durch Arbeitsplatzaufzeichnungen durchzuführen.

Das **Innenministerium** prüft, ob es künftig die Lehrstundenverpflichtung durch Erlass regeln will. Bis 2019 sollen die Lehrkräfte ihren Zeitaufwand für besondere Funktionen dokumentieren. Anschließend sollen die Stundenreduzierungen neu berechnet werden.

17.3.2 **Entgeltordnung aktualisieren**

Die Teilnahme an Lehrgängen der LFS ist für Personen, die von freiwilligen Feuerwehren, Berufsfeuerwehren oder von den Katastrophenschutzbehörden entsandt werden, kostenfrei. Die LFS generiert daher nur in einem geringen Umfang eigene Einnahmen. Hierbei handelt es sich um Lehrgangsentgelte für andere Nutzer wie z. B. Werksfeuerwehren, Entgelte für die Nutzung der Lehrsäle, Unterkunft oder um Verpflegungsentgelte. Grundlage für die Entgelthöhe ist die Entgeltordnung „Entgelte für die Benutzung der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein“.¹ Im

¹ Entgelte für die Benutzung der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein, Erlass des Innenministeriums vom 24.05.2005 - IV 336 - 166.27 - .

Betrachtungszeitraum 2011 bis 2016 betrug das durchschnittliche Aufkommen der eigenen Einnahmen jährlich 176 T€.

Die Entgelthöhen wurden einmalig 2005 auf Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ermittelt. Seitdem wurden sie nicht mehr aktualisiert. Die Grundlagen für die Berechnung der Entgeltordnung der LFS sind zwischenzeitlich über 12 Jahre alt. Angesichts der allgemeinen Personalkosten- und sonstiger Preisentwicklungen sollte das Innenministerium die Entgelthöhen neu ermitteln.

Das **Innenministerium** will die Entgeltordnung überarbeiten und hierbei die Ausführungen des LRH berücksichtigen.

17.3.3 Lehrgangsangebot überprüfen

Die LFS bietet in den Bereichen freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren, Katastrophenschutz und Arbeitsschutz eine Vielzahl an Lehrgängen an. Der Umfang des Lehrgangsangebots und dessen Inanspruchnahme wurde anhand der von der LFS übermittelten Statistiken nach Tagesgästen ausgewertet. Die Summe der Tagesgäste ergibt sich, indem die angebotenen Lehrgangsplätze mit der Anzahl der Lehrgangstermine und der Lehrgangsdauer multipliziert werden.

Lehrgangsangebot der LFS in „Tagesgästen“

Tagesgäste im Bereich	2013		2014		2015		2016	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
freiwillige Feuerwehr	16.295	14.088	15.427	13.334	13.971	12.026	14.658	12.695
Berufsfeuer- wehr	5.520	4.990	5.880	5.490	5.670	5.420	6.335	6.213
Katastrophen- schutz	1.850	1.024	2.896	1.719	2.942	1.792	3.415	2.231
Arbeitsschutz	465	340	385	386	428	390	607	552
Summe	24.130	20.442	24.588	20.929	23.011	19.628	25.015	21.691
Soll/Ist-Quote		85 %		85 %		85 %		87 %

Im Betrachtungszeitraum hat die LFS pro Jahr mit durchschnittlich 24.186 Tagesgästen geplant. Tatsächlich waren es durchschnittlich 20.672 Tagesgäste. Durchschnittlich waren 85 % der angebotenen Lehrgangsplätze belegt.

Anhand der obigen Tabelle wird sichtbar, dass das Lehrgangsangebot im Bereich des Katastrophenschutzes ab 2014 stetig erweitert wurde. Wie

aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen ist, ist dieses Angebot vergleichsweise gering genutzt worden.

Plan/Ist -Quote „Tagesgäste“ in %

	2013	2014	2015	2016
freiwillige Feuerwehr	86	86	86	87
Berufsfeuerwehr	90	93	96	98
Katastrophenschutz	55	59	61	65
Arbeitsschutz	73	100	91	91

Mit einer Plan/Ist -Quote von 55 % bis 65 % weist der Bereich Katastrophenschutz den mit Abstand geringsten Wert auf. Die LFS sollte das Lehrgangsangebot im Bereich Katastrophenschutz überprüfen und an die Bedarfe anpassen. Auch ein Überangebot kann zu einer geringeren Quote der Inanspruchnahme führen. Ziel sollte mindestens eine Inanspruchnahme in Höhe des Durchschnittswerts von 85 % sein.

Diese Zielvorgabe wird vom **Innenministerium** geteilt. Es beabsichtigt, vor dem Hintergrund der hohen Ressourcenbindung für Planseminare des Katastrophenschutzes (30 Betten, 3 Lehrsäle) künftig viele dieser Seminare örtlich an den Katastrophenschutzbehörden durchzuführen.

Im Bereich der Arbeitsschutzseminare bietet die LFS den kostenpflichtigen Lehrgang „Brandschutzbeauftragte“ an. Hierbei werden Personen, die keine Kenntnisse im Bereich der Feuerwehrausbildung besitzen, für eine mögliche Bestellung zum Brandschutzbeauftragten in Behörden, Betrieben oder Einrichtungen fortgebildet. Das Angebot von Arbeitsschutzseminaren gehört nicht zur originären Ausbildungsaufgabe der LFS.

Die Preiskalkulation für diesen Lehrgang basiert auf der 12 Jahre alten Entgeltordnung und ist somit veraltet. Es mangelt an einem aktuellen Nachweis, dass das Lehrgangsangebot zumindest kostenneutral angeboten wird. Vergleichbare Fortbildungsangebote werden auch von privaten Institutionen vorgehalten. In Bereichen, in denen Leistungen auch von privaten Anbietern erbracht werden, muss sich das Land nicht selbst betätigen.

Das **Innenministerium** hält das Angebot der Arbeitsschutzseminare für ein pflichtiges Angebot der LFS.

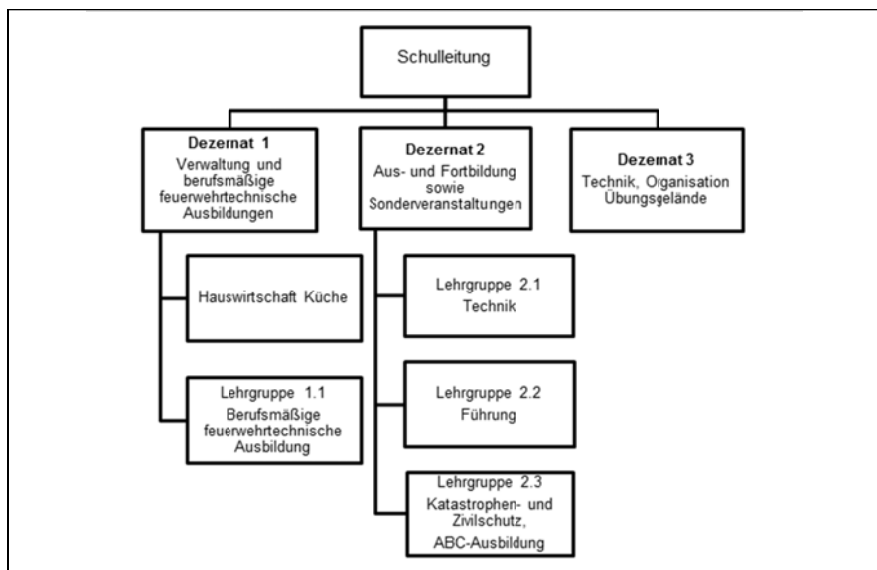
Dies ist nach der Schulordnung nicht der Fall. Danach sind derartige Ausbildungsangebote zwar zulässig, aber nur dann, wenn hierfür freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Insgesamt sollte das Innenministerium das Lehrgangsangebot der LFS auf seine Erforderlichkeit hin überprüfen. Dies schafft an der LFS freie und planbare Kapazitäten für die Ausbildungen der freiwilligen und Berufsfeuerwehren.

17.3.4 Organisation straffen

Der Organisationsaufbau der LFS besteht aus 3 Dezernaten:

Dezernatsaufbau der LFS



Sowohl personal- als auch aufgabenbezogen ist das Dezernat 3 besonders. Der Dezernatsleitung obliegt zugleich die Leitung der Lehrgruppe „Technik“ im Dezernat 2. Auch der Vertreter der Dezernatsleitung ist im Dezernat 2 tätig.

Die nach dem Geschäftsverteilungsplan im Dezernat 3 angesiedelten Aufgaben wie z. B. für das Führen von Fahrtenbüchern, Tankabrechnungen, Zuarbeit für die Beschaffung von Feuerwehrgeräten sowie für die Organisation des gesamten Betriebsablaufes auf dem Übungsgelände können ohne Weiteres auch im Dezernat 1 wahrgenommen werden. Auch sind hauswirtschaftliche Arbeiten einschließlich der Kantinenverpflegung sowohl im Dezernat 1 als auch im Dezernat 3 angesiedelt. Da die Gesamtverantwortung für den Hauswirtschaftsbereich und die Küche im Dezernat 1 wahrgenommen wird, ist es nicht erforderlich, Aufgaben mit Personal auf 2 Dezernate zu verteilen.

Der LRH empfiehlt daher, das Dezernat 3 aufzulösen und die Aufgaben in das Dezernat 1 zu integrieren. Dies führt zu eindeutigen Zuständigkeiten,

klaren Vertretungsregelungen und überschaubaren Kompetenzabgrenzungen.

Das **Innenministerium** kündigt an, die Organisation der Empfehlung des LRH entsprechend zu verändern.

Der LRH empfiehlt ferner, die Lehrgruppe „Berufsmäßige feuerwehrtechnische Ausbildung“ aus dem Dezernat 1 in das Dezernat 2 zu übertragen. Damit würde der gesamte Bereich „Ausbildung“ in einem Dezernat zusammengefasst sein. Zugleich könnte sich das Dezernat 1 auf die Querschnittsaufgaben Personal, Haushalt und Bewirtschaftung konzentrieren. Hierdurch könnten die Aufgaben effektiver wahrgenommen werden.

Das **Innenministerium** beabsichtigt, die Empfehlung des LRH mittelfristig umzusetzen.

17.3.5 **Kooperationen mit anderen Landesfeuerwehrschulen zukunftsgerichtet neu beleben**

Nach eigenen Angaben hält die LFS seit Jahren Kontakt zu anderen Landesfeuerwehrschulen der norddeutschen Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern. Durch die Zusammenarbeit der Landesfeuerwehrschulen soll die Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutzbereich fortentwickelt und ausgebaut werden.

So verkündete die LFS noch in ihrem Jahresbericht 2014, dass eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Ausbildungseinrichtungen der norddeutschen Länder weiterhin umgesetzt werde. Es erfolge ein regelmäßiger Austausch von Personal und Material.

Tatsächlich hat in den letzten Jahren unter den Landesfeuerwehrschulen ein Austausch von Personal und Material nur noch in sehr geringem Ausmaß stattgefunden. Die Kooperation mit Hamburg ist seit 2011/2012 zum Erliegen gekommen. Ein wesentlicher Grund sei gewesen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg die KLR eingeführt habe und seitdem die Nutzungsentschädigung auf Vollkostenbasis berechnet wurde. Dies habe die Nutzung der Einrichtung zu teuer gemacht. Eine Kostenfreiheit, wie sie nach der Entgeltordnung der LFS in Schleswig-Holstein gelten würde, war nicht gegeben. Auch die Kooperation im Ausbildungsbereich mit der Landesfeuerwehrschule Mecklenburg-Vorpommern besteht nur noch in einem losen Kontakt. Insgesamt ist die Zusammenarbeit der LFS mit anderen Landesfeuerwehrschulen nahezu eingestellt.

Der LRH hält nach wie vor die Zusammenarbeit mit anderen Landesfeuerweherschulen sowohl unter Ausbildungsgesichtspunkten als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten für sinnvoll. Allerdings: Projekte in der Zusammenarbeit müssen entweder einen deutlich den Aufwand der Schule reduzierenden Effekt haben oder zu nennenswerten Einnahmen führen. Das bedeutet Arbeitsteilung zwischen den Landesfeuerweherschulen, z. B. die Einsparung von Lehrgängen oder deren Konzentration an einer Ausbildungseinrichtung. Dabei sollten die Stärken der jeweiligen Schule genutzt werden.

Das **Innenministerium** und die LFS haben sich zum Ziel gesetzt, die Kooperation mit anderen Landesfeuerweherschulen wieder zu stärken.

17.4 **Instrumentarium an Steuerungsmöglichkeiten entwickeln**

Die Dienst- und Fachaufsicht über die LFS obliegt dem Innenministerium. Es hat nur wenig an Steuerungsmöglichkeiten für die LFS gesehen. Diese beschränkten sich auf Kontrollen der Haushaltsführung der LFS. Für die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht stehen nach Aussage des Innenministeriums 0,13 Vollzeitäquivalente zur Verfügung.

Der LRH hält die vom Innenministerium vorgenommenen Prüfungshandlungen für nicht ausreichend. Der LRH vermisst steuerungsrelevante Grundlagen wie Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie Berichtspflichten zwischen der LFS und dem Innenministerium. Die Schulordnung, die für die LFS erlassen wurde, ersetzt die o. g. Grundlagen nicht. Sie enthält keine entsprechenden Vorgaben. Der LRH ist der Auffassung, dass das Innenministerium seine Aufsichtsfunktion nur unzureichend wahrnimmt.

Das Innenministerium als Aufsichtsbehörde ist aufgefordert, für die LFS steuerungsrelevante Grundlagen zu schaffen und über Ziel- und Leistungsvereinbarungen die LFS zu steuern. Hierfür sind auch entsprechende personell-fachliche Kapazitäten vorzuhalten.

Das **Innenministerium** will seine fachaufsichtlichen Verpflichtungen gegenüber der LFS künftig intensiver wahrnehmen und die LFS über Ziel- und Leistungsvereinbarungen steuern.